

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **mobbing.gr** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7000 Chur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Beratung und Weiterbildung zu Mobbing und die Förderung des Sozialen Lernens an Schulen. Die Beratungsangebote richten sich an (betroffene) Kinder und Jugendliche und deren Eltern und an Fachpersonen an Schulen oder in schulnahen Institutionen in Graubünden und der Schweiz. Der Verein hat also primär öffentliche Bildungsinstitutionen im Blick, kann aber ergänzend auch andere Bereiche erschliessen. Die Weiterbildungsangebote richten sich an (sozial-)pädagogische Fachpersonen und zugewandte Personen im Umfeld der öffentlichen Schule.

Der Verein fördert die Entwicklung der Schule als Organisation, welche allen Beteiligten ein sicheres Umfeld bieten kann, um Lehren und Lernen auf Augenhöhe zu gestalten und Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen. Der Fokus in der Umsetzung der Weiterbildungen liegt auf einem bewusst angelegten Verhältnis von Praxis und Theorie und einem Verständnis und Lehren und Lernen als interdependente Co-Produktion mit lernenden Lehrenden und kritisch-kreativen Lernenden – also einem gemeinsamen, agilen Prozess.

Der Verein teilt seine Erkenntnisse mit Interessierten im Geiste der Creative-Commons-Lizenzen und im Sinne von Open Access. Andere Fachstellen und Organisationen im Bildungssystem werden nicht als Konkurrenz betrachtet, sondern zu deren Entwicklung soll genauso beigetragen werden, wie zur eigenen.

Der Verein betreibt die Fachstelle **mobbing.gr**, welche die Angebote praxisnah und spezialisiert umsetzt. Er kann weitere Angebote und Projekte lancieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erträge aus Leistungsverträgen der öffentlichen Hand
- Ertrag aus eigenen Leistungen
- Spenden und Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck bekundet.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein finanziell und ideell unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Gönnerschaft

Gönner:innen sind natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, die mobbing.gr ohne Mitgliedschaft finanziell unterstützen.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Bei einem Austritt während des laufenden Vereinsjahrs bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisionsstelle

Der Verein unterzieht sich ab einer Bilanzsumme von 100'000 Fr. einer Revision.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.1.2024 einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, 10. Januar 2024

Präsidentin:

Nathalie Brady



Aktuar:

Christian Stalder

